Amtsblatt
für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang | Magdeburg, den 06. November 2026 | Nr. 24

I n h a l t : **Seite**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Bauvorhaben: Neubau Gleichrichterunterwerk (GUW) Birkenallee in Magdeburg **457-458**

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Bau- und Umweltrecht
Planfeststellungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bau- und Umweltrecht, Team Öffentliches Baurecht / Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Bauvorhaben: Neubau Gleichrichterunterwerk (GUW) Birkenallee in Magdeburg

Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG beabsichtigt den Neubau des Gleichrichterunterwerkes Birkenallee in Magdeburg. Das Vorhaben soll östlich der Endschleife der Straßenbahntrasse nach Olvenstedt ausgeführt werden. Das Gleichrichterunterwerk wird als freistehendes Gebäude auf der vorhandenen Grünfläche errichtet.

Mit dem Gleichrichterunterwerk soll die Energieversorgung der Straßenbahn für die Straßenbahntrasse nach Olvenstedt verbessert werden.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekannt gegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen können auf Grund des Umfanges und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.

- Es sind keine erheblichen bau- und vorhabenbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Die Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung sind sehr groß.
 Das Krankenhaus liegt nördlich der Birkenallee. Auch in diese Richtung sind ausreichend große Abstände vorhanden. Im direkten Umfeld sind Verkehrsanlagen vorhanden.

- Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist durch den geplanten Neubau mit keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Aufgrund der innerstädtischen Lage ist das Arteninventar von Flora und Fauna sehr stark eingeschränkt.
 Durch die Überbauung von Rasenflächen (200 m^2) und Strauchflächen (103 m^2) entsteht ein Konflikt, der durch die folgende Bilanzierung erfasst, bewertet und durch eine Ausgleichsmaßnahme kompensiert wird.
 Bei der Beachtung der Verbote nach § 39 BNatSchG kann man davon ausgehen, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen.

- Im Nahbereich des Vorhabens sind die Bodenflächen durch die bisherige Bautätigkeit bereits stark verändert und überplant. Das Vorhaben hat nur eine relativ geringe Größe und wird auf einer städtischen Grünfläche errichtet. Teilweise sind die Flächen versiegelt und für die Grünflächen wurden diese aufgefüllt bzw. abgetragen Deshalb kann man davon ausgehen, dass die zu erwartenden Eingriffe (Neuversiegelung von 149 m^2) im Rahmen der Bilanzierung ausgeglichen werden können.

- Bezüglich des Schutzgutes Wasser wurde festgestellt, dass sich in dem Gebiet keine Oberflächengewässer befinden. Auf das Schutzgut Wasser hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

- Durch den geplanten Neubau hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten auch wegen der sehr geringen Größe des Vorhabens (unter 200 m^2). Insgesamt ist der Bereich durch die bestehenden Emissionen stark vorbelastet. Die vorhandenen Grünflächen wirken dabei ausgleichend. Zu beachten ist, dass mit dem GUW eine klimafreundliche Verkehrsart (Straßenbahn) gestärkt wird.

- Kultur- und Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

- Der Einwirkungsbereich des zu errichtenden Unterwerkes wird gemäß den Hinweisen zur Durchführung der 26. BImSchV in der überarbeiteten Fassung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 17./18. September 2014 mit 5 m Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens angegeben. Im Einwirkungsbereich befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte. Damit ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder verursacht werden.
 Gemäß der 26. BImSchVVwV (Minimierungsverordnung) müssen Minimierungsmaßnahmen geprüft werden, wenn im Einwirkungsbereich ein maßgeblicher Immissionsort liegt. Im Umkreis von 50 m bei dem neu zu errichtenden Gleichrichterunterwerk befindet sich kein maßgeblicher Minimierungsort. Es kann von einer sicheren Einhaltung der Grenzwerte ausgegangen werden.

- Es erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und den Menschen, da sich das Gleichrichterunterwerk in einem vorbelasteten innerstädtischen Raum befindet, in dem die Schutzgüter nicht hoch empfindlich gegenüber dem geplanten Neubau sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Magdeburg, 21. Oktober 2026

gez.
Mahncke
Stadtverwaltungsoberrat

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 23. Oktober 2026

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel